



Gemeinde Röttenbach

Gebührenordnung der Gemeinde Röttenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe

(Kinderkrippengebührenordnung)

Stand: 20.06.2024

Kinderkrippengebührenordnung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes
 - b) die Anmeldenden
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Gebührenordnung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats.
- (2) Die Gebühren gem. § 5 Abs. 1 dieser Gebührenordnung werden jeweils am ersten Werktag eines Kalendermonats fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Bei Nichtbegleichung der jeweiligen Monats- bzw. Wochengebühr kommen die Zahlungspflichtigen ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs gelten die üblichen Verzugsregelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs.1 dieser Gebührenordnung richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe. Die Mindestbuchung beträgt 21 Wochenstunden (§ 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Kinderkrippenbenutzungsordnung).

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Stundenkategorie	1. Kind	2. und jedes weitere Kind
> 3 – 4 Stunden täglich	229,00 EUR	209,00 EUR
> 4 - 5 Stunden täglich	252,00 EUR	232,00 EUR
> 5 - 6 Stunden täglich	276,00 EUR	256,00 EUR
> 6 - 7 Stunden täglich	300,00 EUR	280,00 EUR
> 7 – 9 Stunden täglich	324,00 EUR	304,00 EUR
> 9 Stunden	359,00 EUR	339,00 EUR

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kinderkrippe, so wird die Gebühr nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gemeinde Röttenbach gewährt eine einrichtungsübergreifende Ermäßigung. Besuchen mindestens zwei Geschwister Kindergärten und/oder Krippen innerhalb der Gemeinde Röttenbach, so wird in jeder Einrichtung die Hälfte der Geschwisterermäßigung gewährt, die in Anspruch genommen werden kann, wenn die Kinder in derselben Einrichtung wären.

§ 7

Vollendung des 3. Lebensjahres

Ab dem Folgemonat, in dem ein Kind in der Kinderkrippe das 3. Lebensjahr vollendet hat, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 100,00 EUR.

§ 8

Faktische Umbuchung

- (1) Wird ein Kind wiederholt vom/von den Personensorgeberechtigten oder durch die für die Abholung des Kindes durch vorherige schriftliche Erklärung bevollmächtigte Person gemäß der gebuchten Stundenkategorie zu spät abgeholt, wird nach der dritten verspäteten Abholung die Umbuchung in die nächsthöhere Stundenkategorie für den laufenden Belegungsmonat vorgenommen. Maßgeblicher Zeitraum ist das laufende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August)
- (2) Soweit vom/von den Personensorgeberechtigten der Umbuchung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Gebührenabrechnung widersprochen wird, verbleibt es ab dem laufenden Belegungsmonat gem. Abs. 1 folgenden Abrechnungsmonat bei der festgesetzten Stundenkategorie. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Änderung von Buchungszeiten die Regelungen nach § 6 (Abmelden, Ausscheiden) der aktuellen Kinderkrippenbenutzungsordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.07.2023 außer Kraft.

Röttenbach, 21.06.2024

Gemeinde Röttenbach



Schneider
Erster Bürgermeister

